Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0158(CNS)

13.6.2025

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr
(08710/2025 – C10-0084/2025 – 2023/0158(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Ľudovít Ódor

(Erneute Anhörung – Artikel 86 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr
(08710/2025 – C10-0084/2025 – 2023/0158(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – erneute Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (08710/2025),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2023)0262),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 22. November 2023[1],

– gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat erneut angehört wurde (C10-0084/2025),

– gestützt auf die Artikel 84 und 86 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2025),

1. billigt den Entwurf des Rates;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C, C/2024/4246, 24.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4246/oj

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat am 8. Dezember 2022 das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ mit drei Vorschlägen vorgelegt:

- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter,
- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer,
- einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen.

Im Rahmen des Pakets wurde ein Aktionsplan entwickelt, in dem deutlich gemacht wurde, dass darüber nachgedacht werden muss, wie sich Steuerbetrug mithilfe von Technologie bekämpfen lässt und wie die in der Europäischen Union derzeit geltenden Mehrwertsteuervorschriften an die Geschäftstätigkeiten angepasst werden können, die im digitalen Zeitalter betrieben werden. Durch die folgenden drei vorgeschlagenen Änderungen sollen die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter ausgestaltet werden:

i) ein neues digitales Echtzeit-Meldesystem auf Basis der elektronischen Rechnungsstellung,

ii) die Aktualisierung der Mehrwertsteuervorschriften für die Plattformwirtschaft und

iii) eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung für Unternehmen, deren Verkäufe sich an Verbraucher in der gesamten EU richten.

Das Europäische Parlament wurde angehört und gab am 22. November 2023 seine Stellungnahme zu diesen Legislativvorschlägen ab. Im Januar 2025 wurde das Europäische Parlament zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter erneut angehört. Diese erneute Anhörung stand in Verbindung mit der Regelung des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“, die einen wesentlichen Streitpunkt im Rat darstellte, aufgrund dessen es besonders schwierig war, einen endgültigen Kompromiss zu erzielen (A10-0001/2025).

Das Europäische Parlament wird nun aus folgendem Grund ein zweites Mal angehört.

Das ursprüngliche Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ beinhaltete den Vorschlag, die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One-Stop-Shop, IOOS) verbindlich vorzuschreiben. Dies wurde jedoch von den Mitgliedstaaten abgelehnt. Der alternative Vorschlag, mit dem die Nutzung der IOSS gefördert werden sollte, indem die Mehrwertsteuerlast bei der Einfuhr auf Lieferer und Plattformen verlagert wird, wenn sie die IOSS nicht nutzen, war nicht ausgereift genug, um in das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ aufgenommen zu werden, das im März 2025 vom Rat angenommen wurde.

Im Mai 2023 legte die Kommission ein Paket von Vorschlägen für die Reform des Zollkodex

der Union vor, das vor allem dazu dienen sollte, den Schwellenwert von 150 € für die Zoll- und Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr abzuschaffen.

Im Sommer 2024 wurden die Bestimmungen zur Förderung der Nutzung der IOSS angesichts ihres Zusammenhangs mit den Zollvorschriften in die Vorschläge der Kommission für die Reform des Zollkodex der Union aufgenommen. Der polnische Ratsvorsitz sprach sich dafür aus, die – als ausreichend ausgereift angesehenen – Bestimmungen zur Förderung der Nutzung der IOSS getrennt von dem Vorschlag über den Zollkodex zu behandeln und gesondert eine entsprechende Einigung zu erzielen. Dies fand die Zustimmung der Delegationen.

Bei der Sitzung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ am 13. Mai 2025 stimmte der Rat zu, die Vorschriften zur Förderung der Nutzung der IOSS, mit denen die Mehrwertsteuerlast bei der Einfuhr auf Lieferer und Plattformen verlagert wird, wenn sie die IOSS nicht nutzen, in die Mehrwertsteuerrichtlinie aufzunehmen.

In seiner Stellungnahme vom 22. November 2023 sprach sich das Europäische Parlament dafür aus, dass der Betrieb von IOSS transparent und sicher erfolgen sollte. Es hob ferner hervor, dass ein einheitliches Konzept zwischen den IOSS einerseits und der Zollgesetzgebung und -praxis andererseits dabei helfen würde, Widersprüchen, Fehlern und Doppelbesteuerung ein Ende zu setzen. Außerdem betonte es, dass der Verwaltungsaufwand für KMU begrenzt werden muss. Zusätzlich dazu forderte das Europäische Parlament, die Vor- und Nachteile einer verbindlichen Einführung der IOSS zu bewerten.

In Anbetracht der obigen Erwägungen ist der Berichterstatter daher der Ansicht, dass ein vereinfachtes Verfahren ohne Änderungen die richtige Wahl für diese erneute Anhörung ist.